

# Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten zu allgemein bildenden Schulen<sup>1</sup>

An den  
Landkreis Celle  
Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste  
Postfach 11 05  
29201 Celle

Besuchsadresse: Speicherstraße 2, Eingang A

Bearbeitungsnummer (vom Landkreis auszufüllen)

sbk

- Erläuterungen auf der Rückseite
- **Ausschlussfrist beachten!**
- **Bitte deutlich schreiben**
- **Vollständig ausfüllen**

## Erziehungsberechtigter / Kontoinhaber

Name und Vorname		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort, ggf. Ortsteil)		
Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut

## Daten der Fahrschülerin / des Fahrschülers

Name und Vorname	
<input type="checkbox"/> Die Anschrift entspricht <u>nicht</u> der des Kontoinhabers (bitte angeben)	
Name und Ort der Schule	Klasse
Anzahl der beigelegten Fahrkarten	Gesamtwert der Fahrkarten <span style="float: right;">Euro</span>

**X**

Datum                      Unterschrift der Schülerin / des Schülers

**X**

Datum                      Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

<b>Vom Land- kreis aus- zufüllen</b>	Nachgewiesene Fahrkosten <span style="float: right;">Euro</span>	Geprüft:
	Zu erstattender Betrag <span style="float: right;">Euro</span>	

<sup>1</sup> Beim Besuch von berufsbildenden Schulen oder Schulpraktika verwenden Sie bitte den entsprechenden Vordruck.

## Hinweise für die Abrechnung von Schülerbeförderungskosten

### Grundvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten besteht nur dann, wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule, die den von der Schülerin / dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet,

- bei Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs (Schulkindergarten bis Klasse 4)
  - mit Wohnsitz außerhalb geschlossener Ortschaften mehr als 2,5 km
  - mit Wohnsitz innerhalb geschlossener Ortschaften mehr als 3 km
- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I (Klasse 5 und 6) mehr als 4 km
- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I (Klasse 7 bis 10) mehr als 5 km
- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II (nur berufsbildende Schulen) mehr als 8 km

beträgt. Für den Weg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle des von der Schülerin bzw. dem Schüler benutzten Verkehrsmittels besteht ein Anspruch nur, wenn die Mindestentfernung im Primarbereich mehr als 2 km bzw. in den Sekundarbereichen I und II einheitlich mehr als 3 km beträgt.

Ausnahmen von diesen Mindestentfernungsgrenzen sind unter bestimmten Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder bei besonders gefährlichen Schulwegen möglich. Über die Gefährlichkeit des Schulweges als Anspruchsvoraussetzung entscheidet der Landkreis Celle.

### Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler

- eines Schulkindergartens sowie der Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien),
- der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse und Berufsvorbereitungsjahr) sowie
- die Klasse I einer Berufsfachschule (BFS) besuchen ohne zuvor den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben zu haben,

werden die notwendigen Beförderungskosten erstattet, wenn sie die obigen Grundvoraussetzungen erfüllen.

### Was wird abgerechnet?

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die günstigsten Schülertarife erstattet. In Monaten mit Ferientagen werden die Auslagen bis zum Gegenwert einer Teilzeitmonatskarte erstattet.

### Wie wird abgerechnet?

Schülerbeförderungskosten werden grundsätzlich nur gegen *Vorlage der Fahrkarten* erstattet.  
**Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch Kontoüberweisung.**

**Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen (Eingang beim Landkreis).**

Bei Fragen oder bei persönlicher Antragsabgabe hilft das Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Eingang A, 29221 Celle.

Telefon: 05141/916-245, Telefax: 05141/916-96-245

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 17 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr.